

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis 5 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch  
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kanfer, Berlin.  
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Greindler, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Insertate: Die vier-spaltige Nonpareilzeile oder deren Raum 1 Mk.  
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.  
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

### Der Reichsmantelvertrag.

Der Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe ist unterzeichnet und in Kraft getreten. Zu den in der vorigen Nummer genannten Arbeitgeberorganisationen, die ihn anerkannt haben, ist noch die Vereinigung der Möbelfabrikanten Höchst a. M. hinzutreten, und weitere werden vermutlich folgen. Nunmehr ist es an der Zeit, zu prüfen, was durch den Vertrag erreicht ist. Die Frage, ob ein Vertrag gut oder schlecht ist, läßt sich mit einem Wort nicht beantworten. Jede Vertragspartei ist bestrebt, bei den Vertragsverhandlungen den möglichst besten Vorteil für sich herauszuschlagen. Jede schickt ihre tüchtigsten Männer als Unterhändler vor, und in dem Ergebnis ihres Ringens spiegelt sich das Kräfteverhältnis der beiden Parteien wider, das allerdings durch äußere Momente mehr oder weniger beeinflusst ist.

Will man sich ein Urteil über das Vertragswert bilden, dann muß man sich zunächst die Verhältnisse vergegenwärtigen, die zu der Aufnahme der Verhandlungen geführt haben. Die Städtekonferenz unseres Verbandes im November 1920 hatte beschlossen, von der Kündigung des Reichstaris Abstand zu nehmen. Die Wirtschaftslage war damals schon derart, daß wir uns von Vertragsverhandlungen nicht viel versprechen konnten. Die Vertragskündigung erfolgte durch die Unternehmer. Nicht nur wurde der Reichstaris vom Arbeitgeber-Schutzverband gelündigt, sondern auch die anderen Arbeitgeberverbände kündigten die im Frühjahr ablaufenden Verträge.

Der Reichstarisvertrag war in einer Zeit der Hochkonjunktur abgeschlossen worden. Im Arbeitgeber-Schutzverband hat dieser Vertrag viel Widerstand ausgelöst. Verschiedene seiner Bezirksverbände sind des Reichstaris wegen vom Schutzverband abgefallen. Sie haben ein Bündnis geschlossen, dem schließlich auch der Arbeitgeber-Schutzverband beitrug, zu dem Zweck, das Vertragswesen in der Holzindustrie auf eine andere Grundlage zu stellen. Wohin die Unternehmer zielten, zeigt der von der Reichsberufsgängergemeinschaft Möbelindustrie und Tischlergewerbe vorgelegte Vertragsentwurf. Die Unternehmer haben auch immer wieder laut verkündet, was ihre wichtigsten Ziele sind. Sie wollten die Allmacht des Unternehmers im Betriebe nach Möglichkeit wieder herstellen, den Arbeitern sollten keine Rechte eingeräumt werden, die über die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes hinausgehen. Jede Mitwirkung der Arbeiter bei der Regelung des Lehrlingswesens sollte ausgeschaltet und die Arbeitszeit wieder allgemein auf 48 Stunden verlängert werden.

Betrachten wir den fertigen Reichsmantelvertrag, dann muß anerkannt werden, daß der Generalangriff der Unternehmer fast restlos abgewiesen wurde. Am leichtesten ist es gewesen, unsere Position hinsichtlich der Arbeitszeit zu gewähren. Wo die vertragliche Arbeitszeit zu Beginn dieses Jahres weniger als 48 Stunden betragen hat, bleibt diese kürzere Arbeitszeit erhalten.

Wiel schwieriger war es, die Rechte der Betriebsvertretung festzulegen. Im Reichstarisvertrag waren Bestimmungen über den Arbeiterausschuß enthalten. Dieser Vertrag war vor dem Zustandekommen des Betriebsrätegesetzes abgeschlossen worden, und gerade diese Bestimmungen waren bei den Unternehmern auf den heftigsten Widerstand gestoßen. Dem hat das im Reichsarbeitsministerium eingesezte Schiedsgericht Rechnung getragen, indem es in dem am 20. Januar 1920 gefällten Schiedsspruch aussprach, daß die in Frage kommenden Bestimmungen des Reichstarisvertrages unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Betriebsrätegesetzes diesem anzupassen sind. Die damals zu diesem Zweck in Aussicht genommenen Verhandlungen haben nicht stattgefunden, aber jetzt, bei den zentralen Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag, erhoben die Unternehmer mit dem größten Nachdruck das Verlangen, daß in den Vertrag keine Bestimmung Aufnahme finde, die über die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes hinausgehe.

In diesem Punkt haben wir einen unbestreitbaren Erfolg errungen. Der Reichsmantelvertrag bestimmt, daß in jedem Betrieb, der nicht schon auf Grund des Betriebsrätegesetzes eine Arbeitervertretung hat, ein Betriebsvertrauensmann zu wählen ist, dessen Befugnisse etwa denen des auf Grund des Betriebsrätegesetzes gewählten Betriebsobmanns entsprechen. Der Betriebsvertrauensmann hat insbesondere bei Entlassungen mitzusprechen. Auf Grund des § 10, Absatz 2 des Vertrages ist auf Verlangen des zu Entlassenden die Arbeitervertretung, das ist in den kleinen Betrieben der Vertrauensmann, über die Gründe der Entlassung zu verständigen. Über dieses Recht ist bis jetzt nicht geklärt worden, der Wortlaut des Vertragsanhangs ist schließlich durch den Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums festgestellt worden. Der Kampf um die Anerkennung des Betriebsvertrauensmanns hat eine eminent praktische Bedeutung. Das Betriebsrätegesetz gibt nur den Betrieben mit fünf und mehr Arbeitern eine gesetzliche Vertretung. In der Holzindustrie kommen aber noch der Gewerdezählung nach Jahre 1907 45 Prozent, in der Tischlerei allein sogar 47 Prozent der Arbeiter auf Kleinbetriebe mit fünf und weniger Arbeitern. Seitdem dürfte sich der auf die Kleinbetriebe entfallende Anteil der Arbeiter vermindert haben, aber immerhin bleibt deren Zahl noch sehr beträchtlich. Daß diese Arbeiter keine gesetzliche Vertretung haben, ist eine Lücke im

Betriebsrätegesetz, die durch den Reichsmantelvertrag geschlossen wurde.

In der Frage der vertraglichen Regelung des Lehrlingswesens haben die Unternehmer formell einen Erfolg erzielt. Materiell bedeutet aber die neue Regelung für uns keinen Nachteil. Die Bestimmungen des Reichstarisvertrages über die Ausbildung und Entschädigung der Lehrlinge nahmen sich auf dem Papier ganz schön aus, leider ist aber von den Kollegen wenig geschehen, um den Widerstand der Unternehmer gegen ihre praktische Verwirklichung zu überwinden; nur in ganz wenigen Orten ist der Reichstarisvertrag in diesen Punkten durchgeführt worden. Der Schaden, der durch den Fortfall der Lehrlingsbestimmungen aus dem Vertrag entstanden ist, fällt also nicht schwer ins Gewicht. Er wird reichlich wettgemacht durch den Anhang zum Reichsmantelvertrag, der die Parteien verpflichtet, eine Lehrlingsordnung auszuarbeiten. Im alten Reichstarisvertrag war die Regelung des Lehrlingswesens nicht sehr ausführlich behandelt worden; die aufzustellende Lehrlingsordnung wird das Problem hoffentlich gründlicher ansassen. Wenn auch jetzt von der Regelung des Lehrlingswesens im Vertrag selbst nicht mehr die Rede ist, so haben wir aber doch unseren Anspruch, an der Regelung des Lehrlingswesens mitzuwirken, nicht preisgegeben; er ist im Anhang zum Vertrag festgelegt, und das ist ebensoviel wert, als wenn es im Vertrag selbst stände.

Es würde hier zu weit führen, wollten wir den ganzen Inhalt des Vertrages kritisch beleuchten. Nur einige Punkte seien noch herausgegriffen. So gingen in der Frage der Akkordarbeit die Ansichten der Parteien recht weit auseinander. Die Unternehmer verlangten die Anerkennung des Grundgesetzes, daß auf Verlangen des Arbeitgebers in Akkord gearbeitet werden müsse. Unser Verband lehnt die Akkordarbeit, abgesehen von einigen Branchen, wie z. B. für die Maschinenarbeiter wegen der großen Unfallgefahr, keineswegs grundsätzlich ab. Gegebenenfalls soll aber nicht der Unternehmer allein bestimmen, ob in Akkord gearbeitet wird, sondern das ist eine Frage, bei der auch die Arbeiter ein gewichtiges Wort mitzureden haben. Die in manchen Kreisen unserer Kollegen vorhandene Abneigung gegen die Akkordarbeit läßt sich durch Zwang am allerwenigsten überwinden. Will ein Unternehmer Akkordarbeit einführen, dann soll er sich mit seinen Arbeitern verständigen. Wenn der Betrieb entsprechend eingerichtet ist, dann wird die Verständigung nicht zu schwer fallen. Jedenfalls ist das eine Frage der Arbeiter des einzelnen Betriebes, die völlig frei entscheiden können, ob in Akkord gearbeitet werden soll.

In der Frage der Ferien haben wir einen kleinen Fortschritt gegenüber dem Reichstarisvertrag erzielt. Die Ferien sind auf sieben Tage, statt seither sechs Tage, verlängert. Der Versuch, die Dauer der Ferien von der Zeit der Beschäftigung am Ort statt von der im Betrieb abhängig zu machen, führte zu keinem vollen Erfolg. Aber ein Fortschritt ist immerhin erzielt. Wenn auch die Entschädigung für die Ferienzeit nur nach der Dauer der Beschäftigung im Betrieb gewährt wird, so kann der Arbeiter doch seine Feriendauer nach der Beschäftigung am Ort bemessen. Das heißt praktisch, daß die älteren Arbeiter zum größten Teil sieben Tage Ferien haben werden, von denen allerdings, wenn sie nicht entsprechend lange im gleichen Betrieb beschäftigt waren, nicht alle bezahlt werden. Es ist klar, daß das eine Lösung ist, die nur vorübergehend Geltung haben kann. Die nächste Etappe wird die Bemessung der Dauer und der Bezahlung der Ferien nach der Beschäftigung am Ort sein. Es ist auch bereits protokolllarisch festgelegt, daß während der Vertragsdauer die Frage der Schaffung einer Ferien-Ausgleichskasse von einer paritätischen Kommission geprüft werden soll.

Durch die Entscheidung des Schiedsgerichts im Reichsarbeitsministerium kommen die seither bestehenden besseren Bedingungen mit dem Inkrafttreten des Reichsmantelvertrages in Fortfall. Das ist ein Erfolg der Unternehmer, den sie bisher bei allen Vertragsabschlüssen vergeblich angestrebt hatten. Wir haben auch diesmal alle Anstrengungen gemacht, die bestehenden besseren Arbeitsbedingungen vertraglich zu sichern, aber die gegen uns gefallene Entscheidung des Schiedsgerichts konnte uns nicht bestimmen, den Vertrag abzulehnen. Da der Vertrag keine Lohnregelung enthält, haben die besseren Bedingungen viel an Bedeutung verloren. Der wichtigste Gegenstand, der hier in Betracht kommt, sind die Ferien. In einigen Orts- und Landesverträgen waren seither Ferien von mehr als siebentägiger Dauer festgelegt. Wo das der Fall ist, sollen diese längeren Ferien noch für das laufende Jahr gewährt, dann aber auf das im Reichsmantelvertrag festgesetzte Maß reduziert werden. Den betroffenen Kollegen wird damit ein Opfer zugemutet, das sie im Interesse der Einheitlichkeit des Vertragsrechtes bringen.

Zu den wichtigsten Forderungen, welche die Arbeitgeber, allerdings nicht einheitlich, für den neuen Vertrag stellten, gehörte die bezirkliche Lohnbildung. Wir hatten die Abkehr von der zentralen Lohnregelung für einen Rückschritt, haben aber trotzdem dieser Forderung der Unternehmer keinen übermäßigen Widerstand entgegengelegt. In Wirklichkeit haben wir nämlich eine zentrale Lohnregelung für das ganze Reich gar nicht gehabt, sondern nur für das Geltungsreich des mit dem Arbeitgeber-Schutzverband abgeschlossenen Reichstarisvertrages. Daneben bestand aber eine ganze Reihe von Be-

zirks- und Ortsverträgen mit abweichender Lohnregelung. Im letzten Jahre sind überdies solche Unterschiede in der Festsetzung der Vertragslöhne eingetreten, daß von einer einheitlichen Lohnbildung für das ganze Reich keine Rede sein konnte. Dazu kommt, daß zwar die Teuerung im ganzen Reich zu spüren ist, aber durchaus nicht gleichmäßig. Die zentrale Lohnbildung hätte daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen große Schwierigkeiten verursacht. Diese Verhältnisse lassen die bezirkliche Lohnbildung für den Augenblick vielleicht als die bessere Lösung erscheinen. Wir zweifeln aber nicht, daß man mit der Zeit, auch in den Kreisen, wo man jetzt die bezirkliche Lohnbildung als ein Prinzip versteht, wenn wieder einigermaßen normale Verhältnisse eingetreten sind, erkennen wird, daß die zentrale Lohnregelung ihre Vorteile hat.

Betrachtet man den Reichsmantelvertrag im ganzen, so sind wir weit entfernt, ihn für ein ideales Werk zu halten. Er enthält Mängel, denen wir uns keineswegs verschließen. Ihnen steht aber der Vorteil gegenüber, daß nun ein Arbeitsvertrag geschaffen ist, der für die Holzindustrie in ganz Deutschland gilt. Daß es noch Eigenbrötler gibt, die sich von der gemeinsamen Regelung ausschließen, hat nicht sehr viel zu bedeuten. Schon jetzt kann gesagt werden, daß der Reichsmantelvertrag für das Holzgewerbe in Deutschland überwiegende Bedeutung hat. Die Hoffnung ist berechtigt, daß das Reichsarbeitsministerium dem von beiden Parteien zu stellenden Antrage entsprechen und den Vertrag für allgemeinverbindlich erklären wird.

Eine große Bewegung ist abgeschlossen, die größte, die unser Verband bisher zu führen hatte. Es war eine Abwehrbewegung gegen Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen, die uns in einer Zeit angefallen wurden, als uns die Führung eines Kampfes infolge der unglücklichen Wirtschaftslage auf das äußerste erschwert war. Betrachten wir die langwierigen Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag unter diesem Gesichtspunkt, dann können wir stolz sein auf das Ergebnis. Wir haben dazu um so mehr Veranlassung, wenn wir unseren Reichsmantelvertrag mit den zentral abgeschlossenen Arbeitsverträgen in anderen Gewerben vergleichen. Unser Vertrag kann sich neben den besten dieser Reichsverträge noch sehr gut sehen lassen.

Aber wir sind noch nicht am Ende. In die zentralen Verhandlungen über den Mantelvertrag müssen sich nun die bezirklichen Verhandlungen über die Landesverträge anschließen, in denen die Löhne festgelegt werden. Damit erst wird den Worten des Reichsmantelvertrages lebendiger Odem eingehaucht. Diese nun beginnenden Verhandlungen können und müssen kurz sein. Unsere Kollegen haben das sehr berechtigte Verlangen, daß ihre vielfach stark zurückgebliebenen Löhne den herrschenden Teuerungsvhältnissen angepaßt werden. Dem können sich auch die Unternehmer nicht verschließen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unser Vertragswert recht bald durch den Abschluß guter Landesverträge getrübt werde, so daß das Holzgewerbe die kommende bessere Wirtschaftslage ohne wesentliche Erschütterung ausnützen kann.

### Berlin im Kampf um den Reichsmantelvertrag.

Die Vereinigten Verbände der Berliner Holzindustrie haben den Reichsmantelvertrag abgelehnt. Das heißt, der Generalissimus der Berliner Tischlermeister und Holzindustriellen, Herr Theodor Paeth, hat deklariert, daß der Reichsmantelvertrag, den die große Mehrheit der Unternehmer des deutschen Holzgewerbes als ein geeignetes Instrument zur Regelung der Arbeitsbedingungen und als Grundlage für die Festlegung der Löhne in den einzelnen Gebieten anerkannt, für Berlin unannehmbar ist, und seine Mannen trotzig getreulich hinter ihm drein.

Jede Organisation hat die Leistung, die sie verdient, und für die Berliner Unternehmer des Holzgewerbes ist es bezeichnend, daß sie sich Herrn Paeth zu ihrem Führer erklären haben. Er ist sehr stolz auf seine Würde, und er glaubt es ihr schuldig zu sein, daß er alles besser wissen muß als die anderen. Bei den zentralen Verhandlungen über den Reichsmantelvertrag haben ihn seine Kollegen im Unternehmertum nicht ernst genommen, und die Arbeitervertreter haben sich über seine Behauptungen nicht wenig amüsiert. Einen Erfolg kann aber Herr Paeth immerhin buchen. Seiner Quertreiberei ist es nämlich vornehmlich zu danken, daß sich die Arbeiter der Kommission so lange hingezogen haben. Damit hat er, wenn auch ungewollt, erreicht, daß wir über die schwerste Periode hinweggekommen sind und die Verhandlungen über die Lohnbildung in einer Zeit aufgenommen werden, in der sich die Wirtschaftslage zu heben beginnt.

Als einen weiteren Erfolg seiner genialen Taktik kann Herr Paeth die Tatsache konstatieren, daß in Berlin um den Reichsmantelvertrag gekämpft werden muß, während man sich im übrigen Reich rüftet, das Gewerbe, das lange danieder gelegen hat, durch friedliche Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern vor Erschütterungen zu bewahren. Unter der Angunst der Geschäftslage hat das Berliner Holzgewerbe lange Zeit wegschlitten, aber auch hier machen sich unverkennbare Anzeichen einer beginnenden Besserung bemerklich. Der schlechte Geschäftsgang war der wertvollste Verbündete des Herrn Theodor Paeth bei seinem Aufstieg zur Macht über die Berliner Unternehmer des Holzgewerbes. Die Berliner Holzarbeiter haben sich zwar nicht alle Schikanen gutwillig gefallen lassen, die Herr Paeth aus-





